

31. Zum Begriffe des Lagerscheins. Lagerschein als Inhaberpapier und als Orderpapier. Rechtsfolgen der Auslieferung der gelagerten Waren ohne Rückempfang des Lagerscheins.

§ 363 Abs. 2, § 424.

§§ 407, 793, 808.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1911 i. S. Sch. & D. (Bekl.) w. Spar- u. Vorschufsbank in D. (RL). Rep. VII 160/11.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem Lagergeschäfte der Beklagten wurden am 15. Juni 1908 240 trockene Häute und am 28. September 1908 in zwei Partien 14 und 8 Ballen Roßhaare eingelagert, und zwar, wie die Beklagte behauptete, die Häute von C. P., die Roßhaare von M. & Co. Über die Einlagerung stellte die Beklagte Lagerscheine aus, den über die Häute lautenden „für Herrn C. P. oder Ordre“, die beiden über die Roßhaare lautenden „für Inhaber oder Ordre“. Auf der Rückseite des für C. P. ausgestellten Lagerscheins befand sich das Blankoindossament „C. P.“ und auf jedem der beiden anderen Scheine der Vermerk:

„Für mich an die Ordre der Spar- und Vorschufsbank in D.
C. P.“

Die Lagerscheine übergab C. P. sämtlich der Klägerin, die auf die gelagerten Waren Vorschüsse gegeben hatte. Über das Vermögen C. P.'s wurde im August 1909 das Konkursverfahren eröffnet. Schon vorher hatte die Beklagte 110 Häute und die sämtlichen Roßhaare an C. P. ausgeliefert, ohne sich die Lagerscheine wiedergeben zu lassen. Die Klägerin verlangte mit der Klage von der Beklagten die Herausgabe der Waren, andernfalls Wertersatz.

Das Landgericht gab der Klage nur teilweise statt. In der Berufungsinstanz erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Wertes von 110 Stück trockenen Häuten und 22 Ballen Roßhaaren dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zur Erledigung des Revisionsantrages bleibt für die Revisionsinstanz nur zu entscheiden, ob der Anspruch der Klägerin auf Ersatz

des Wertes der bei der Beklagten eingelagert gewesenen und an C. P. ausgelieferten 22 Ballen Roßhaare und 110 Stück Häute berechtigt ist. Dieser Anspruch mußte in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter als gerechtfertigt anerkannt werden.

Der Anspruch der Klägerin auf Herausgabe der 22 Ballen Roßhaare und damit, nach deren anderweiter Auslieferung, auf Ersatz ihres Wertes ist begründet, wenn die darüber ausgestellten beiden Lagerscheine die Natur von Inhaberpapieren haben; denn in diesem Falle kann die Klägerin als Inhaberin der Lagerscheine die darin versprochene Leistung verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Leistung schon an einen Nichtinhaber erfolgt ist. Ein Inhaberpapier ist eine Urkunde, in der der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht. Ein ausdrückliches Versprechen ist in den beiden Lagerscheinen vom 28. September 1908 nicht enthalten. Ein solches bedarf es aber nicht; es genügt, wenn aus der Urkunde mit Sicherheit das Versprechen hervorgeht. Das trifft hier zu.

Die Urkunden, die in handschriftlich ausgefüllten gedruckten Formularen bestehen, lauten im Eingange dahin:

„Lagerschein
über nachstehend bezeichnete Waren
für Inhaber oder Ordre.“

Es folgt dann die genaue Bezeichnung der gelagerten Waren und eine Anzahl gedruckter Bemerkungen, die den Umfang der Haftung der Ausstellerin, nämlich der Beklagten, für Schäden an den Waren betreffen. Irgendein Name eines Gläubigers ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Würden die Lagerscheine, wie der über die Häute ausgestellte Schein vom 15. Juni 1908, für „C. P. oder Ordre“ lauten, so würde, da ein anderer Gläubiger nicht benannt ist, niemand daran zweifeln, daß nur C. P., obschon ihm ein ausdrückliches Versprechen nicht erteilt ist, die Person sei, die zur Ausübung aller Rechte aus dem Lagervertrage und zur Verfügung über die gelagerten Waren befugt sein soll. Dasselbe muß hier für den „Inhaber“ gelten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob C. P. oder eine andere Person, etwa M. & Co., den Anlaß zur Ausstellung der Urkunden dadurch gegeben haben, daß sie die Einlagerung der Waren bei der Beklagten bewirkten (vgl. Entsch. des R. O. S. Bd. 25 S. 352). Daß die Beklagte die Lagerscheine nicht als bloße Beweisurkunden,

sondern als zum Umlaufe bestimmte Urkunden aufgefaßt wissen wollte, die beim Umlaufe in rechtlicher Beziehung die Waren selbst darstellen sollten, ergibt schon deren äußere Form, die Größe und Anordnung ihres Vordrucks und die sorgfältige Ausstattung.

Es fragt sich also nur, ob die Annahme, die Urkunden seien Inhaberpapiere, mit dem Zusätze „oder Ordre“ unvereinbar ist. Das muß verneint werden. Inhaberpapiere und Orderpapiere haben das gemeinsam, daß die Rechte aus dem Papiere — und zwar beim Inhaberpapiere auf den neuen Inhaber, beim Orderpapiere auf den Indossatar — übergehen, ohne daß dem Erwerber Einreden aus der Person des Vormanns entgegengesetzt werden könnten, sowie daß der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist. Von einem Orderpapiere kann man aber nur dann sprechen, wenn in der Urkunde eine bestimmte Person als Gläubiger benannt ist, deren Order maßgebend sein soll. Daran fehlt es hier. Ist hiernach die Urkunde kein Orderpapier im gewöhnlichen Sinne des Wortes, so fragt es sich, ob und welchen besonderen Sinn der Aussteller mit den Worten „oder Ordre“ verbunden hat. Nach Lage der Sache erscheint es nicht ausgeschlossen, daß diese nicht geschriebenen, sondern vorgebrachten Worte nach der Meinung der Beklagten als der Bestellerin der Formulare nur für den Fall Verwendung finden sollten, daß der Name eines bestimmten Gläubigers in die durch Ausfüllung des Formulars herzustellende Urkunde aufgenommen wurde, wie dies bei dem die Häute betreffenden Lagerscheine der Fall war. Die Nichtstreichung der Worte „an Ordre“ in den die Roßhaare betreffenden Lagerscheinen würde dann nur auf einem Versehen beruhen. Andernfalls ließe sich der Wille des Ausstellers wohl nur dahin auffassen, daß, wie aus dem eingeschriebenen Worte „Inhaber“ zu entnehmen ist, das Papier in erster Reihe die Natur eines Inhaberpapiers haben, der erste Inhaber oder auch ein späterer aber befugt sein sollte, das Papier in ein Orderpapier umzuwandeln und dies dadurch zu betätigen, daß er unter Beifügung seines Namens das Papier an einen anderen indossierte. Ob eine solche Umwandlung rechtlich zulässig ist, kann hier dahingestellt bleiben, da die Beklagte nicht eine zur Ausgabe von Lagerscheinen staatlich ermächtigte Anstalt ist und deshalb die von ihr an Order ausgestellten Lagerscheine nach § 368 Abs. 2 HGB. durch Indossament nicht übertragen

werden können. Der Zusatz „oder Ordre“ kann deshalb hier ganz außer Betracht bleiben. Von rechtlicher Bedeutung würde er nur sein, wenn daraus zu entnehmen wäre, daß der Wille des Ausstellers nicht auf Errichtung eines Inhaberpapieres gerichtet gewesen sei. Das trifft aber nicht zu. Ein sogenanntes hinkendes Inhaberpapier (qualifiziertes Legitimationspapier) im Sinne des § 808 BGB., also ein solches, bei dem der Inhaber nicht berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, der Schuldner aber durch Leistung an den Inhaber befreit wird, stellen die Lagerscheine schon deshalb nicht dar, weil darin ein Gläubiger nicht „benannt“ ist. Diese Lagerscheine sind vielmehr echte Inhaberpapiere, und die Klägerin als Inhaberin ist berechtigt, den Ersatz des Wertes der gelagerten Kopshaare zu fordern, zu deren Auslieferung die Beklagte sich außer Stand gesetzt hat.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der ebenfalls ausgelieferten 110 Häute. Über diese ist kein Inhaberpapier, sondern ein auf Order gestelltes Namenspapier ausgestellt worden. Aus diesem war zunächst der benannte Gläubiger C. P. zur Rückforderung der gelagerten Waren berechtigt. Die Stellung des Papiers „an Ordre“ war auch hier nach § 363 Abs. 2 BGB. wirkungslos. Es fragt sich aber, ob durch die Auslieferung der 110 Häute an den Gläubiger C. P. der Lagerschein seine rechtliche Bedeutung verloren hat. Dies würde zutreffen, wenn der Lagerschein nur die Natur einer Beweisurkunde gehabt hätte; denn in diesem Falle müßten nicht nur C. P., sondern auch alle ihr Recht von diesem herleitenden Nachmänner dem Einwande der Beklagten weichen, daß das Recht aus dem Lagervertrage durch dessen Erfüllung an den berechtigten Gläubiger C. P. erlöschen sei.

Der Lagerschein vom 15. Juni 1908 greift aber in seiner rechtlichen Bedeutung über den Begriff einer Beweisurkunde hinaus. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung folgendes aus. Der zwischen C. P. und der Beklagten zustande gekommene Lagervertrag sei nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen (§ 157 BGB.). Bei einer solchen Auslegung bestche, insbesondere bei Berücksichtigung der Form des Lagerscheins, des Inhalts der in ihm gedruckten Bestimmungen und des Vorbrucks „oder Ordre“ kein Zweifel, daß C. P. wie die Beklagte den Lagerschein als eine Urkunde aufgefaßt hätten, die in Verkehr gesetzt werden und im

Verkehre die Ware selbst darstellen sollte. Hieraus folge der übereinstimmende Vertragswille, daß die Waren nur gegen Rückgabe des Lagerscheins ausgeliefert werden sollten. Danach hätte C. P. das vertragliche Recht erworben, daß die Ware nur gegen Rückgabe des Lagerscheins ausgeliefert werde und daß eine Auslieferung ohne Lagerschein die Beklagte von ihrer Schuld nicht befreie; die Beklagte habe eine diesem Recht entsprechende Verpflichtung übernommen. Die Rechte aus dieser Abmachung seien auf den Erwerber des Lagerscheins infolge der Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der gelagerten Waren mit übergegangen und ständen einer Berufung der Beklagten auf § 407 BGB. entgegen. Zwar stehe es den Beteiligten frei, jene Abmachung durch Vertrag wieder aufzuheben, eine solche Aufhebung habe aber die Beklagte nicht behauptet. Die bloße Auslieferung der Waren allein schließe eine solche Wiederaufhebung nicht in sich, denn sonst würde die Abmachung, die gerade erst den Lagerschein ihren praktischen Wert verleihe, sinnlos sein.

Die in diesen Ausführungen des Berufungsurteils enthaltene Auslegung des Vertragswillens, die übrigens offenbar den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, ist für den Revisionsrichter bindend. Ein wesentlicher Rechtsirrtum ist darin und in den übrigen Ausführungen nicht zu erkennen. Schon oben ist dargelegt worden, daß Form und Inhalt des Lagerscheins ihn als ein zum Umlauf im Handelsverkehr bestimmtes Papier erkennen lassen. An der Abmachung, daß nur gegen Rückgabe des Lagerscheins die Waren ausgeliefert werden sollten, hatte auch C. P. ein wesentliches Interesse. Sie erhöhte, da sie aus Form und Inhalt der Urkunde zu entnehmen war, die Umlaufsfähigkeit des Papiers und damit die Möglichkeit, sich darauf Kredit zu verschaffen. Sie schützte auch C. P. und jeden berechtigten Nachmann davor, daß sich hinter seinem Rücken ein Handlungsbevollmächtigter oder ein sonstiger Dritter unbefugt in den Besitz der Waren setze. Für die Beklagte bot jene Abmachung den Vorteil, daß ihr bei Vorzeigung des Lagerscheins die Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers zur Empfangnahme der Waren erleichtert wurde.

Falls C. P. selbst, nachdem ihm die Güter ohne Rückgabe des Lagerscheins ausgeliefert waren, unter Berufung auf jene Abmachung nochmalige Erfüllung verlangt hätte, so stände ihm freilich

der Einwand der Arglist entgegen. Gegenüber dem gutgläubigen dritten Erwerber des Lagerscheins, der sich seiner rechtlichen Natur nach dem Inhaberpapiere nähert, versagt jedoch die Einwendung, daß die Auslieferung der Waren schon erfolgt sei. Er erwirbt zwar — anders als beim Inhaberpapier und Orderpapier — die Rechte aus dem Lagerverträge nur dann, wenn sein Veräußerer sie gehabt hat; er erwirbt sie aber einschließlich des Rechts, sich darauf zu berufen, daß der Einwand, die Waren seien ohne Rückgabe des Lagerscheins ausgeliefert, vertragsmäßig ausgeschlossen sei. Die Einrede der Arglist steht ihm nicht entgegen. Zwar hat sein Recht auf Auslieferung der Ware seine Wurzel in dem ursprünglichen Lagerverträge; die Vereinbarung aber, die Auslieferung solle nur gegen Rückgabe des Lagerscheins erfolgen, stellt einen Vertrag zugunsten Dritter dar, nämlich zugunsten aller der Personen, die als Nachmänner C. P.'s berechnigte Inhaber des Lagerscheins werden. Diese vom Oberlandesgerichte Hamburg schon in einem früheren Urteile (Hans. Ger.-Btg. 1908, Hauptblatt Nr. 92) vertretene Rechtsauffassung mißbilligt der Berufungsrichter nicht, erklärt aber, es bedürfe hier nicht erst der Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter. Der Annahme eines Vertrages steht es nicht entgegen, daß die Dritten, nämlich die späteren berechtigten Inhaber des Scheines, zur Zeit des Vertragsschlusses ihrer Person nach noch unbekannt waren. Das durch den Vertrag für den Dritten geschaffene und insoweit vom Rechte des ursprünglichen Gläubigers unabhängige Recht sollte nach der Vertragsabsicht für jeden späteren Erwerber im Augenblicke des Erwerbes wirksam werden. Er handelt also nicht arglistig, wenn er sich auf das Recht ungeachtet des ihm beim Erwerbe unbekannt gewesenen Umstandes beruft, daß die Auslieferung der Ware schon erfolgt ist. Der Aussteller des Lagerscheins muß dann ein zweites Mal leisten, da er selbst den Zustand herbeigeführt hat, daß ein Dritter gutgläubig auch nach erfolgter Leistung erwerben konnte. Schlechtgläubigkeit der Klägerin hat die Beklagte nicht behauptet. Durch diese Ausführungen erlebte sich auch der Hinweis der Revision darauf, daß C. P., nachdem er ohne Rückgabe des Lagerscheins die Ware erhalten hatte, nicht mehr ein Recht wegen Verletzung des ursprünglichen Lagervertrages an die Klägerin habe abtreten können. Einer solchen Abtretung bedurfte es für die Klägerin nicht.“ . . .